21. März 2023

 Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 13.03.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/11266-

Betr.: Waffenrechtliche Erlaubnis des Amoktäters vom 09.03.2023

Einleitung für die Fragen:

Am 09.03.2023 erschoss Philipp F. sechs Personen und einen ungeborenen Fötus in einem Versammlungsort der „Zeugen Jehovas“ in Hamburg-Alsterdorf und tötete sich nach dem Eintreffen der USE am Tatort selbst. Durch das frühe Eintreffen und das Eingreifen der USE konnte der Geschehensablauf unterbrochen und wahrscheinlich zahlreiche Leben gerettet werden.

Für die Tat benutzt der Täter eine Waffe, die er legal besessen hat. Er hatte im Dezember 2022 als Sportschütze eine Waffenbesitzkarte erhalten. Im Januar 2023 hat die Behörde in anonymes Schreiben erhalten, in dem auf eine psychische Erkrankung hingewiesen wurde und vom Hass des Täters auf seinen früheren Arbeitgeber und die „Zeugen Jehovas“ berichtet wurde. Daraufhin habe es eine Abfrage in den polizeilichen Auskunftssystemen, sowie eine Recherche in „öffentlich zugänglichen Quellen“ gegeben, allerdings ohne, dass sich daraus Hinweise ergeben hätten. Am 07.02.2023 habe es zudem eine Überprüfung durch zwei Mitarbeiter der Waffenbehörde gegeben. Dabei habe es lediglich eine kleine Auffälligkeit wegen der Aufbewahrung einer Patrone gegeben, wegen der eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Gründe für einen Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis hätten nicht vorgelegen.

Hinweise auf Bedenken gegen die waffenrechtliche persönliche Eignung des Täters

1. Wurde im Rahmen der Recherche in „öffentlich zugänglichen Quellen“ das vom Täter verfasste Buch „[Die Wahrheit über Gott, Jesus Christus und Satan“](https://www.24hamburg.de/hamburg/hamburg-amoklauf-zeugen-jehovas-amoklaeufer-schrieb-buch-ueber-jesus-gott-satan-news-92138399.html) gefunden? Wenn ja, wurde der Inhalt des Buches im Hinblick auf Bedenken gegen die persönliche Eignung für eine waffenrechtliche Erlaubnis des Täters geprüft? Wenn nein, aus welchen Gründen war das verfasste Buch des Täters nicht von der Recherche erfasst?

Im Rahmen der Recherche Ende Januar 2023 wurden bei der Suche in einer gängigen Suchmaschine bei Eingabe des Namens des Täters und des Begriffes Buch keine Treffer erzielt. Bei einer weiteren Recherche auf der Webseite des Täters wurde – wie inzwischen rekonstruiert werden konnte - unter „Publications“ das Buch des Täters „Die Wahrheit über Gott, Jesus Christus und Satan“ gefunden, der Inhalt des Buches war jedoch nicht frei zugänglich. Allein den Titel des Buches haben die Mitarbeitenden der Waffenbehörde nicht als ausreichenden Hinweis auf Tatsachen bewertet, die Zweifel an der waffenrechtlichen Eignung und damit weitere Maßnahmen der Waffenbehörde hätten begründen können.

1. Das vom Täter verfasste Buch enthält krude Thesen, etwa, dass Massenmord im Auftrag des Gottes legitim sei, die Nazidiktatur die Idee des Tausendjährigen Reichs von Jesus habe errichten wollen und die Verfolgung der Juden eine Handlung des Himmels gewesen sei. Waren diese Inhalte der zuständigen Behörde bekannt? Wenn nein, hätten sie bei Kenntnis der Behörde ausgereicht, um Zweifel gegen die waffenrechtliche persönliche Eignung des Täters zu begründen oder weitere Maßnahmen zu deren Überprüfung zu veranlassen? Wenn nein, warum nicht?

Die Inhalte des Buches waren der Waffenbehörde nicht bekannt und konnten daher auch nicht bewertet werden. Die Auswertung des Buches im Hinblick auf die betreffende Fragestellung hält noch an. Auf Grundlage der Bewertungen der hierzu bisher konsultierten Experten ist die Frage nicht eindeutig zu beantworten.

1. Wurde im Rahmen der Recherche die Homepage des Täters gesichtet? Wenn ja, aus welchen Gründen führten die dort aufgeführten Informationen nicht zu Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung im Hinblick auf eine waffenrechtliche Erlaubnis? Wenn nein, aus welchen Gründen war die Homepage nicht von der Recherche erfasst?

Im Vordergrund der waffenrechtlichen Überprüfung stand hier, dass die Waffenbehörde sich ein persönliches Bild, einen unmittelbaren Eindruck von dem Antragsteller bzw. Waffenbesitzer verschafft. Die Internetrecherche diente insofern vor allem der Vorbereitung der geplanten Aufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 Waffengesetz (WaffG). Auf der Internetseite des Tatverdächtigen wurde die Unterseite „About me“ gelesen, um insbesondere Hinweise auf mögliche weitere Anschriften zu ermitteln. Es wurde unter der Rubrik „Publications“ auch der Hinweis auf das Buch wahrgenommen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Inhalte der Internetseite betrachtet, da sie für die Durchführung einer Aufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG nicht relevant schienen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

1. Inwieweit war der Täter bisher – in Hamburg und anderenorts - polizeilich in Erscheinung getreten?

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 13. März 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

1. Welchen Inhalt/Sachverhalt betrafen die vom Täter gestellten Anzeigen jeweils und enthalten diese Hinweise, die Rückschlüsse auf die psychische Verfasstheit des Täters geben?

Die auf Anzeigen von Phillipp F. basierenden Sachverhalte sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Über sie und eventuelle Rückschlüsse kann derzeit keine Auskunft erteilt werden.

1. In dem anonymen Schreiben wurde explizit der Hass des Täters auf de „Zeugen Jehovas“ benannt. Gab es Überlegungen, die Hamburger Organisation der „Zeugen Jehovas“ diesbezüglich zu befragen und/oder zu warnen? Wenn ja, aus welchen Gründen sind diese Maßnahmen nicht ergriffen worden? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Im Waffengesetz gibt es für die Weitergabe von Informationen außerhalb der festgelegten behördeninternen Meldewege keine Rechtsgrundlage. Nur bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung erfolgt durch die Waffenbehörde eine Information des Polizeivollzugs, damit von dort aus geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden können.

Situation der Waffenbehörde Hamburg

1. Wie viele Mitarbeiter:innen (VZÄ) sind in der Waffenbehörde Hamburg vorgesehen?
2. Wie viele VZÄ sind in der Waffenbehörde derzeit vakant, wie hoch ist der Krankenstand (in Prozent) und wie haben sich die Vakanzen und der Krankenstand seit dem 01.01.2022 entwickelt? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.

Daten zu krankheitsbedingten Fehlzeiten liegen lediglich bis Januar 2023 vor. Ausgewertet wurde die Fehlzeitenquote aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung J 4 (Waffen- und Jagdangelegenheiten) aufgrund der Arbeitstage.

2022:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Monat**  | **Dienstposten / Arbeitsplätze****insgesamt** | **davon****unbesetzt** | **Krankheitsbedingte Fehlzeitenquote in %** |
| Januar | 27 | 5,2 | 15,4 |
| Februar | 27 | 5,2 | 15,6 |
| März | 27 | 5,2 | 15,6 |
| April | 27 | 5,2 | 14,0 |
| Mai | 27 | 5,1 | 17,5 |
| Juni | 27 | 6,1 | 18,1 |
| Juli | 27 | 5,1 | 11,6 |
| August | 27 | 5,1 | 16,7 |
| September | 27 | 3,1 | 17,2 |
| Oktober | 27 | 3,1 | 9,4 |
| November | 27 | 1,7 | 12,7 |
| Dezember | 26 | 0,7 | 21,8 |

2023:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Monat** | **Dienstposten / Arbeitsplätze****insgesamt** | **davon****unbesetzt** | **Krankheitsbedingte Fehlzeitenquote in %** |
| Januar | 26 | 0,9 | 14,2 |
| Februar | 26 | 0,9 | k.A. |
| März | 26 | 0,9 | k.A. |

1. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse sind seit dem 01.01.2020 beantragt und wie viele erteilt worden? Bitte nach Jahren und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln.
2. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurde seit dem 01.01.2020 widerrufen oder zurückgenommen, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht (mehr) vorlagen? Bitte nach Jahren und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln.
3. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2020 bei der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei über 25jährigen Personen ein fachpsychologisches Gutachten verlangt, in wie vielen Fällen wurde es eingereicht und in wie vielen Fällen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis daraufhin erteilt? Bitte nach Jahren und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln.
4. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2020 nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ein fachpsychologisches Gutachten zur Prüfung der persönlichen Eignung verlangt, in wie vielen dieser Fälle wurde ein fachpsychologisches Gutachten eingereicht und wie vielen dieser Fälle wurden die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen/zurückgenommen? Bitte nach Jahren und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln.
5. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2020 eine erteilte waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen? Bitte nach Jahren, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln und dem Grund für den Widerruf/Rücknahme angeben.

Es werden keine Statistiken im Sinne der Fragen bei der Polizei geführt.

Zur Beantwortung wäre die händische Auswertung sämtlicher Vorgänge der Waffenbehörde im abgefragten Zeitraum erforderlich. Eine Auswertung von mehreren Tausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen werden im Nationalen Waffenregister stichtagsbezogene Statistiken geführt, die aber keine zeitraumbezogene Auswertung ermöglichen.

1. Wie viele anonyme Schreiben, in denen Bedenken gegen eine waffenrechtliche Erlaubnis einer Person formuliert wurden, sind bei der Polizei Hamburg seit dem 01.01.2020 eingegangen, welche Maßnahmen wurden daraufhin jeweils ergriffen, in wie vielen Fällen wurde ein fachpsychologisches Gutachten verlangt und in wie vielen Fällen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen? Bitte nach Jahren und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln.

Anonyme Schreiben mit dem Hinweis auf z. B. psychische Auffälligkeiten, den Konsum von Alkohol und gleichzeitigen Umgang mit Waffen, den missbräuchlichen Konsum von Medikamenten, Drogen oder der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen gehen gelegentlich bei der Waffenbehörde ein.

Der letzte Hinweis auf eine psychische Auffälligkeit eines Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis vor dem auf den aktuell Tatverdächtigen erfolgte im September 2022. In diesem Fall erhärtete sich der Hinweis im persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen zu Tatsachen im Sinne des Waffengesetzes. Der Person wurde die Waffenbesitzkarte widerrufen, die Waffen wurden sofort sichergestellt und ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot erteilt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 9 bis 13.

Warnung der Bevölkerung über Warn-Apps

1. Die Tat ereignete sich gegen 21 Uhr. Erst gegen 22:30 Uhr erfolgte eine Warnung der Bevölkerung über die Warn-Apps Katwarn und NINA. Auf der Pressekonferenz am Freitag erläuterte der Leiter der Schutzpolizei Matthias Tresp, dass die Warnung erst ausgelöst wurde, als bei der Sichtung von Videomaterial der Verdacht aufkam, dass es möglicherweise einen zweiten Täter gäbe. Zum Zeitpunkt der Warnung über die Apps gab es bereits umfangreiche Presseberichterstattung über die Amoktat.
2. Wann hat die Behörde in Hamburg veranlasst, dass eine Warnung über die Warn-Apps erfolgen soll und wie viel Zeit verging, bis die Warnung umgesetzt wurde?

Mit erster Kenntniserlangung der Polizei über das Tatgeschehen konzentrierten sich die sofort eingeleiteten Maßnahmen mit höchster Intensität und absoluter Priorität auf das Tatobjekt sowie das nähere Umfeld. Hierbei galt es als allererstes, den aktiven Täter schnellstmöglich zu lokalisieren und weitere Tathandlungen sofort zu verhindern. Nachdem diese Maßnahmen im vorliegenden Fall sehr schnell erfolgreich umgesetzt werden konnten, ergaben sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verifizierende Hinweise auf mögliche Mittäter und damit eine nicht auszuschließende Gefahr für die Bevölkerung insbesondere im Umfeld des Tatobjekts.

Daher wurde die Bevölkerung für folgende Bereiche im Stadtteil (Hamburg Groß Borstel) Deelböge und Umgebung um 22:30 Uhr über das Modulare Warnsystem (MoWaS) gewarnt. Mit der Eingabe bzw. dem Absenden der Meldung in MoWaS erfolgte die unmittelbare Übertragung an die entsprechenden Warnmultiplikatoren.

1. Die unklare Lage haben insbesondere bei den Anwohner:innen im Umfeld des Tatorts zu Verunsicherungen geführt. Sie mussten ihre Informationen über die Lage aus der Presse beziehen. Inwieweit hätte rückblickend eine frühzeitigere Warnung und/oder Information der Bevölkerung erfolgen sollen und welche Schlüsse zieht die zuständige Behörde daraus für zukünftige potenzielle Warnereignisse?

Die Veranlassung einer amtlichen Warnmeldung über MoWaS oder eine auf anderem Wege gesteuerte Information an die Bevölkerung erfolgt nach Prüfung und Bewertung aller aktuell vorhandenen Lageerkenntnisse beim Vorliegen einer allgemeinen Gefahr schnellstmöglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 15.